

Historische Karten zeigen die Gutsanlage zu unterschiedlichen Zeiten:

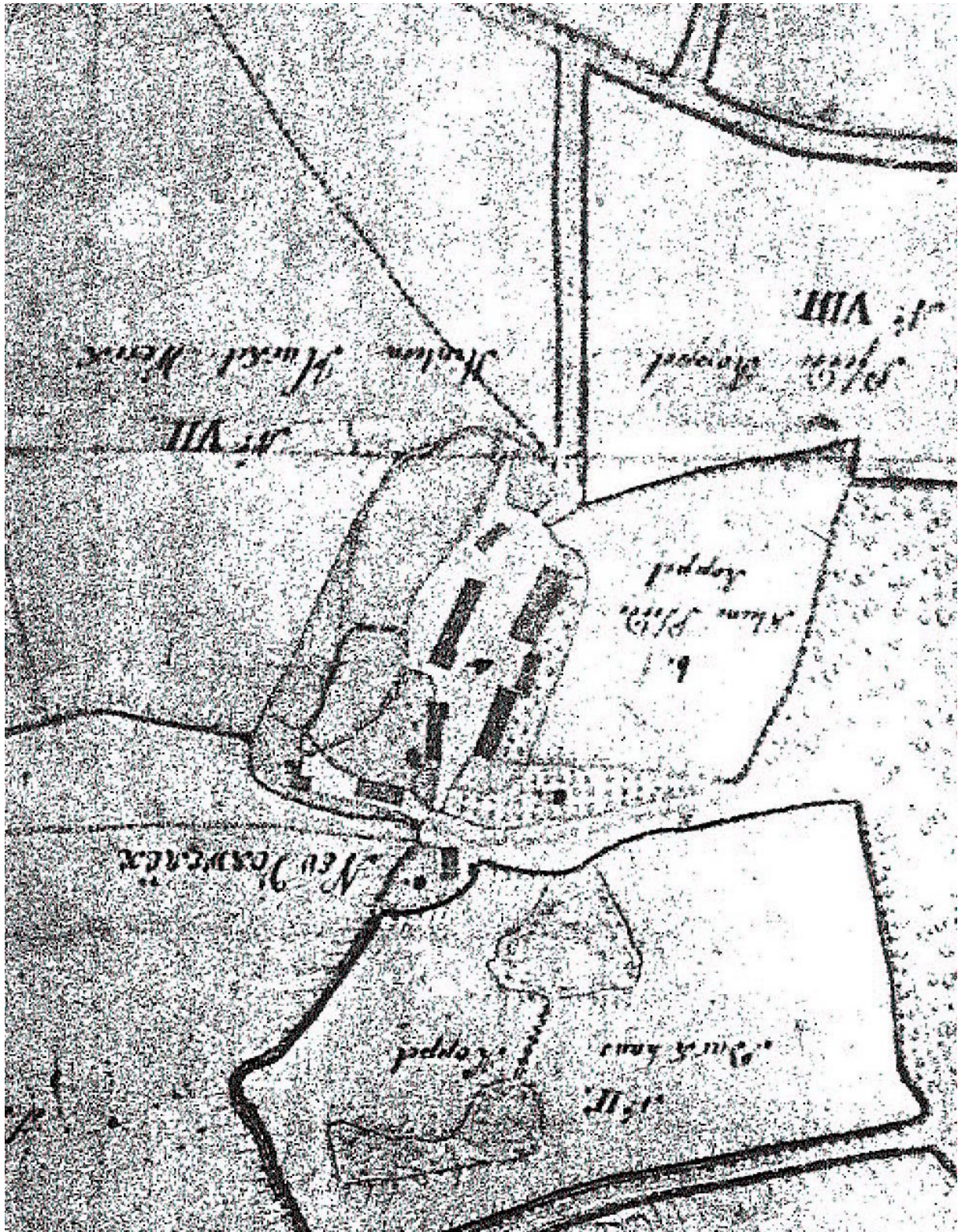


Abbildung 8: Die Gutsanlage 1754; Plan genordet (Carte von denen zu Neuen Vorweck des Amts Ratzeburg gehörigen Ländereyen
Original: LAS, Abt. 402 A.5 Ratzeburg Nr. 37¹)

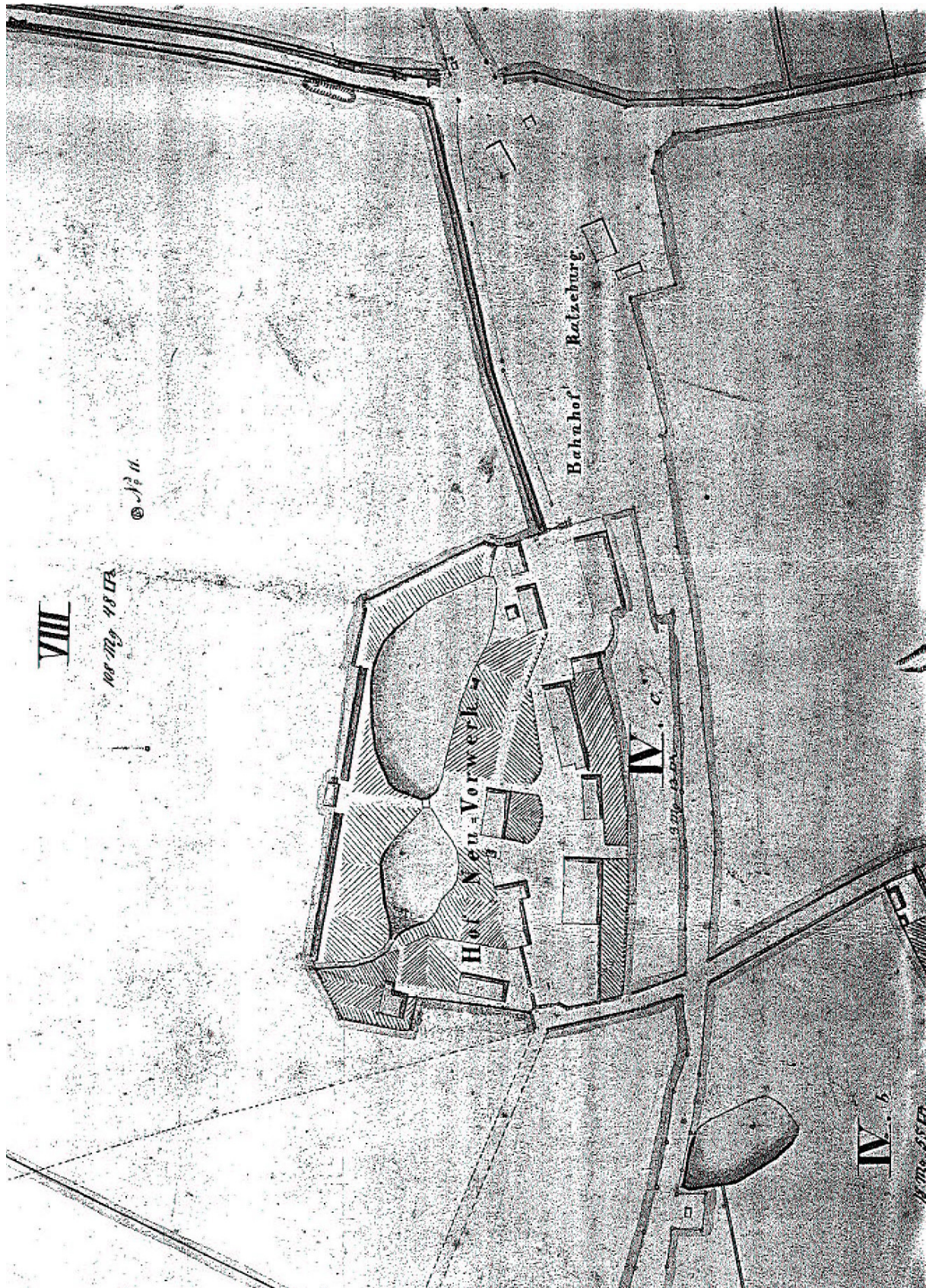


Abbildung 9: Die Gutsanlage 1853, nach dem Bau des Bahnhofs, Plan genordet (Karte der Domäne Neu-Vorwerk, vermessen und verkoppelt von G. von Kameke)

Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Durch die 1. Änderung werden die Sach- und Kulturgüter nicht stärker berührt als bisher. Die noch vorhandenen historischen Gebäude sind in die Planung einbezogen bzw. bereits saniert und z.T. umgenutzt worden.

Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

- Nicht erforderlich

6.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Veränderungen in den Wechselwirkungen der Schutzgüter, die durch Bauvorhaben hervorgerufen werden, betreffen im Wesentlichen das Wirkungsgefüge zwischen Wasser, Boden und Vegetation sowie Tierwelt.

Da sich durch die 1. Änderung des B-Planes insgesamt kaum Veränderungen zum jetzigen bzw. zu dem durch den derzeit gültigen B-Plan gesicherten Zustand von Natur und Landschaft ergeben, sind auch Wechselwirkungen nur in unerheblichem Maße von Veränderungen betroffen.

7 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgleichsflächen im Plangebiet stehen rechnerisch nicht in ausreichender Größe zur Verfügung (vgl. Bilanzierung).

Es handelt sich bei den durch Eingriffe betroffenen Flächen um Bereiche mit mäßiger und ohne eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Die Flächen sind jedoch alle durch vorhandene Nutzungen vorbelastet. Der Ausgleich in das Schutzgut Boden wurde in Kap. 6.3 bzw. in Anhang 1 ermittelt.

Gemeinsam mit dem Restbedarf aus dem alten B-Plan ist für die zu erwartende Steigerung der Vollversiegelung um 546 m² /Teilversiegelung von 1.214 m² wird rechnerisch eine Kompensation in einer Größe von 1.634 m² erforderlich. Auf die Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme wird verzichtet.

Es wurde geprüft, ob weitere Aufwertungsmaßnahmen für eine vollständige Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches möglich und sinnvoll sind. Aufgrund der hochwertigen Ausstattung des Gebietes mit naturnahen Strukturen, ist dies nicht sinnvoll. Die Veränderungen im Vergleich zum jetzt rechtskräftigen Bebauungsplan hinsichtlich der Eingriffe sind gering und die Festsetzungen hinsichtlich der Grünbelange werden zu einer Aufwertung des Gesamtgebietes führen. Die Baumaßnahmen sind zudem fast abgeschlossen, so dass weitere baubedingte Eingriffe und Beunruhigungen ebenfalls nicht zu erwarten sind.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das am 17.12.2007 in Kraft getreten ist.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG:

In § 42 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen,

die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Natur und Umwelt.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von der europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuellenbezogen durchzuführen.

Nach § 43 Abs. 8 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

Abs. 8: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird in Anlehnung an die Grundlage der „Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung vom 23.6.2008 durchgeführt.

8.2 Relevante Tierarten und -gruppen

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen im § 42 Abs. 5 BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung ausgenommen werden. Für diese Arten ist lediglich im Rahmen der Eingriffsbeurteilung zu prüfen, ob § 19 LNatSchG zutrifft, bzw. sie werden als Vogelgilden zusammenfassend betrachtet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies:

- Fledermäuse
- Amphibien und
- Brutvögel

Diese Tiergruppen wurden durch eine faunistische Potenzialanalyse erfasst. Eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der Biotopstrukturen erfolgte im Frühjahr und Sommer 2009.

Weitere streng geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten. Auch streng geschützte Pflanzenarten sind auszuschließen.

In einer Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 42(1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 der VSchRL

eintreten. Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in unten aufgeführt. Zu den prüfrelevanten Arten zählen für das vorliegende Vorhaben damit ausschließlich Fledermäuse, Amphibien und Vögel.

Vorkommen streng geschützter Amphibien sind möglich, streng geschützte Reptilienarten sind aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten nicht anzunehmen.

Als streng geschützte und/oder gefährdete Arten wurden im Betrachtungsraum nachgewiesen bzw. können auftreten:

1. Mäusebussard (streng geschützt): Als Nahrungsgast beobachtet (Auskunft der Eigentümer)
2. Sperber (streng geschützt): potenziell Nahrungsgast
3. Waldkauz (streng geschützt): potenziell Nahrungsgast
4. Waldohreule (streng geschützt): potenziell Nahrungsgast
5. Schleiereule (streng geschützt): potenziell (dörfliche) Gebäude.
6. Grünspecht (Art der Vorwarnliste, streng geschützt): Potenziell im parkartigen Garten des Gutes.
7. Kuckuck (gefährdet): Könnte im Betrachtungsraum geeignete Wirtsvögel finden (Bachstelze, Rohrsänger).
8. Trauerschnäpper (gefährdet): Potenziell im parkartigen Garten des Gutes.
9. Kammmolch (Art der Vorwarnliste, streng geschützt): Landlebensraum Gutspark
10. Teichmolch: Landlebensraum Gutspark
11. Erdkröte: Landlebensraum Gutspark, Laichplatz
12. Laubfrosch (gefährdet, streng geschützt): Landlebensraum Gutspark
13. Fledermäuse (s. Tab. Nr. 6)

8.2.1 § 19 (3) BNatSchG

Werden durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört, die für die dort lebenden streng geschützten Tierarten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Ausschlaggebend für die Besiedlung des Gebietes sind die Gehölze, die Gebäude und die Gewässer. Auch hier bestehen keine Betroffenheiten.

Die Brutplätze von Mäusebussard, Sperber, Waldkauz und Waldohreule liegen nicht im Geltungsbereich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die o.g. Lebensräume.

8.2.2 § 42 (1) BNatSchG

Es gehen keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen, Brutvögeln oder Amphibien verloren. Eine Tötung von Individuen ist ebenso auszuschließen wie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG ein.

9 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung des Bauleitplanes wird das Gut in seiner jetzigen Ausdehnung und seinem rechtlich möglichen Gebäudebestand erhalten bleiben bzw. ergänzt. Die Nutzung der Gebäude und der Freiflächen würde weitergeführt, so dass es für Brutvögel wie bisher zu gewissen Störungen kommt und die Vegetation einer Trittbelastung ausgesetzt ist. Durch die weitgehend extensive Pflege (Ausnahme Reihenhäusgrundstücke) wird das Gelände insgesamt ein sehr strukturreiches und artenreiches Gelände bleiben.

10 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANES AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des B-Planes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen.

Darüber hinausgehende Überwachungsmaßnahmen sollten hinsichtlich des Erhalts des Großbaumbestandes und der dauerhaften Sicherung der Zufahrts-Allee erfolgen (fünf Jahre nach Rechtskraft und 10 Jahre nach Rechtskraft).

11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Zur Vermeidung, Verminderung sind Maßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt und werden ausgeglichen:

Schutzgut Menschen

In Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Für Pflanzen und Tiere ergeben sich keine Verschlechterungen. Naturnahe oder naturbetonte Biotop sind nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes führt zu einer leichten Erhöhung der überbaubaren Flächen. Der Eingriff ist als mäßig zu beurteilen.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau- und betriebsbedingt nicht zu negativen Auswirkungen. Die anlagebedingten klimatischen Auswirkungen bleiben ohne spürbaren Einfluss auf das Klima. Nur mikroklimatisch verändern sich einige Standorte. Der Eingriff ist nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist nicht mit weiteren negativen Auswirkungen in Hinblick auf Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe

Der Ausgleich findet innerhalb des Geltungsbereiches statt.

Sollten in Zukunft ältere Bäume mit Baumhöhlen bei Bruchgefahr gefällt werden, sind diese vorher auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen (z.B. durch Endoskopierung). Gleiches gilt für die Beseitigung von Gebäuden. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

LITERATUR UND QUELLEN

- BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Zusammengestellt und bearbeitet von M. Binot, R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 48-52, Bonn Bad Godesberg.
- BINOT, M., BLESS R., BOYE, P.; GRUTTKE, H.; PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H 55
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek
- DIERBEN, K., H. v. GLAHN, W. HÄRDTLE, H. HÖPER, U. MIERWALD, J. SCHRAUTZER & A. WOLF (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2. Aufl., 157 S., Kiel.
- ILLI, A. (1999): Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl, Raumnutzung und Aktivität von Fransefledermäusen, *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817). Zürich, Zoologisches Museum der Universität Zürich.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. - Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, JEROMIN, K., KIEKBUSCH, JAN, B. & KOOP, B. (2008/ I.V.): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. - Rote Liste. Vorabveröffentlichung im Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Stand 2009, des Landes Schleswig-Holstein.
- KORNECK, D., M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Listen der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg.
- LANU = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. – 165 S., Flintbek.
- MIERWALD, U. & K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste 4. Fassung.- Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 122. S., Flintbek.
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands – Kartierung um 1985. Schriftenr. Dachverband Dt. Avifaunisten 12.)
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

ANHANG 1: Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 604).

Ausgleichsermittlung Schutzgut Boden

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht folgende überbaubare Flächen:

- **Vollversiegelungen im Umfang von 8.120 m²**
- **sowie Teilversiegelungen von rund 2.630 m²**

Demgegenüber stehen vorhandene bzw. durch den vorhandenen B-Plan abgedeckte Versiegelungen

- **Vollversiegelungen von 7.079 m²**
- **Teilversiegelung von 1.416 m²**

Für die zu erwartende Steigerung der Vollversiegelung um 1.040 m² wird eine Kompensation erforderlich. Dies entspricht einer Ausgleichsfläche von 520 m² (1.040 x Faktor 0,5). Für die zunehmende Teilversiegelung sind Ausgleichsflächen von 364 m² (1.214 x Faktor 0,3) nachzuweisen. Es wird insgesamt eine Kompensationsfläche von 884 m² für als Neubedarf erforderlich.

	B-Plan – Alt (vgl. Tabelle 1 des Umweltberichtes) *	B-Plan-Neu (vgl. Tabelle 10 des Umweltberichtes) **	Zusätzlich mögliche Versiegelung lt. B-Plan-Neu	Kompensation	
				Faktor	Fläche
Vollversiegelung gem. GRZ:	5.663,55 m ²				
Vollversiegelung einschließlich Überschreitung der GRZ	7.079,44 m ²	8.120 m ²	1.040,5 m ²	0,5	520,25 m ²
Teilversiegelung:	1.415,89 m ²	2.630 m ²	1.214,1 m ²	0,3	364,23 m ²
					884,48 m²

Anmerkungen:

* Annahme der Teilversiegelung im alten B-Plan mit 50 % der nach BauGB zulässigen Überschreitung von 50 % der GRZ, Rest wird als Vollversiegelung gerechnet

** Annahme der Teilversiegelung nur für einen Teil der Stellplätze (und den Fußweg innerhalb der Grünfläche parallel zur Bahn)

Außerdem besteht noch ein Restbedarf aus dem gültigen alten B-Plan von 750 m² Obstwiese. Dies ergibt **insgesamt einen Ausgleichsbedarf in einer Größe von 1.634 m²**.

Die folgende Abbildung zeigt eine Gegenüberstellung von altem und neuem B-Plan im Bereich der Obstwiese. Die Größenverhältnisse der Planausschnitte sind identisch.

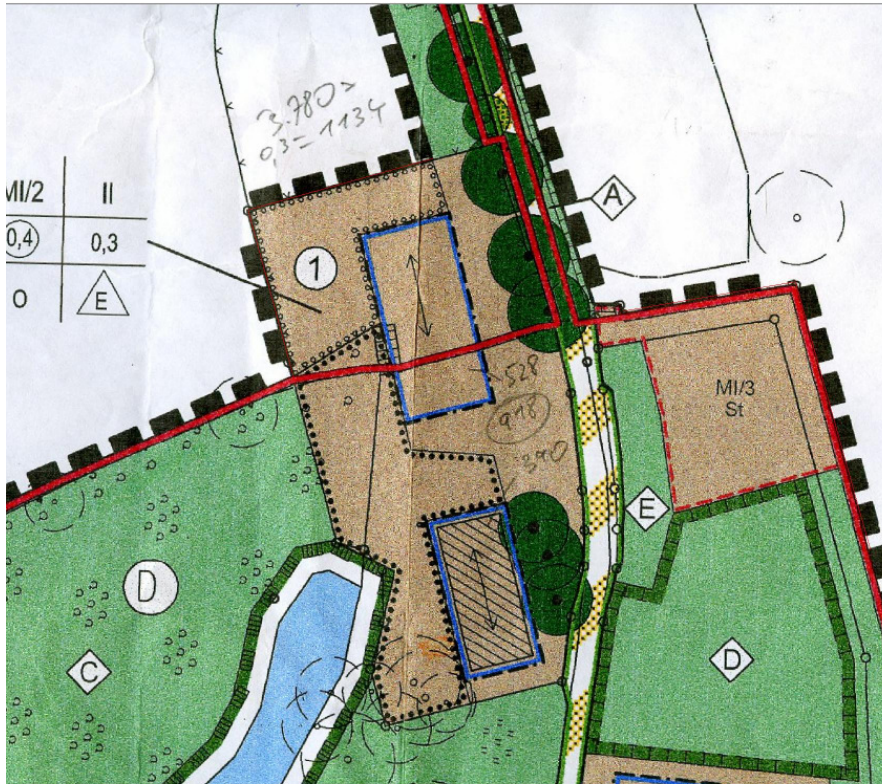


Abbildung 10: Ausschnitt alter B-Plan: Die mit T-Linie umgrenzte Fläche ist 1.750 m² groß



Abbildung 11: Ausschnitt B-Plan-Neu: Die mit T-Linie umgrenzte Fläche ist 1.720 m² groß, die Stellplatzfläche 1 wurde verkleinert, die Stellplatzfläche 2 vergrößert

Auf die Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme wird verzichtet.

Begründung:

Es wurde geprüft, ob weitere Aufwertungsmaßnahmen für eine vollständige Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches möglich und sinnvoll sind. Aufgrund der hochwertigen Ausstattung des Gebietes mit naturnahen Strukturen, ist dies nicht sinnvoll. Die Veränderungen im Vergleich zum jetzt rechtskräftigen Bebauungsplan hinsichtlich der Eingriffe sind gering und die Festsetzungen hinsichtlich der Grünbelange werden zu einer Aufwertung des Gesamtgebietes führen. Die Baumaßnahmen sind zudem fast abgeschlossen, so dass weitere baubedingte Eingriffe und Beunruhigungen ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Ausgleichsermittlung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es gehen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren.

Es entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Bezüglich der **Brutvögel, Fledermäuse und anderer Artengruppen werden speziellen Maßnahmen nur erforderlich**, sollten in Zukunft bruchgefährdete Gehölze mit nachgewiesenen Quartieren gefällt werden oder Veränderungen an Gebäuden vorgenommen werden. Auf das geltende Artenschutzrecht nach BNatSchG wird verwiesen.

Begründung:

Der Ausgleichsbedarf für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt ist über den Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden hinaus zu erbringen. Auch dies erfolgt über die Aufwertung eingriffsnaher Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Ausgleichsermittlung Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft, Landschaft

Hier werden keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Begründung: s. Kapitel 6.1, 6.4 und 6.5

ANHANG 2: Bestand im M 1 : 1.000